



## Information zur Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen

Stand: 28.01.2021

### Vorbereitung

- Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen auch durch Videokonferenzen abgenommen werden (APO § 9 Abs. 4). Der\*die Kandidat\*in soll bei Festlegung der Onlineprüfung auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs auf Antrag (entspr. APO § 9 Abs. 14) hingewiesen werden.
- Als Software für das Format „Online-Prüfung“ kommen nur Cisco Webex oder BigBlue-Button in Frage und diese sollten vorab mit den zu Prüfenden getestet werden. Die Prüfung kommt nur zustande, wenn die technischen Voraussetzungen mindestens hinreichend gegeben sind. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.
- Die Software muss die Möglichkeit bieten, den Chatverlauf gesondert zu protokollieren.
- Vor dem Aufbau der Videoverbindung sollte parallel eine Telefonverbindung zu einem der Prüfenden bestehen, um unnötigen Stressmomenten beim verzögerten Verbindungsaufbau entgegenzuwirken. Parallel muss hier bereits das erste Mal die Frage zur Prüfungsfähigkeit gestellt werden: „Fühlen Sie sich geistig und körperlich in der Lage, die Prüfung durchzuführen?“
- Vor Beginn der Prüfung muss eine Authentifizierung mit Abgleich des Personalausweises stattfinden, dieser ist entsprechend vor die Kamera zu halten und durch Variation der Neigung zur Kamera sind die Hologramme stichprobenartig zu prüfen. (Empfehlung: an der Vorderseite entlang der horizontalen Achse und an der Rückseite entlang der vertikalen Achse)
- Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung (ggf. temporäre Dateien) sind unverzüglich zu löschen.
- Alle beteiligten Personen, die Prüfenden, die zu Prüfenden und die Beisitzer\*innen müssen per Videofeed an der Prüfung teilnehmen.
- Mündliche Ergänzungsprüfungen können auch in Präsenz stattfinden. Bei beiderseitigem Einverständnis können auch Videokonferenzen stattfinden. Den Wünschen der Studierenden bei der Prüfungsform sollte im Falle der Ergänzungsprüfung besonderes Gewicht eingeräumt werden.

## Ablauf

- Nach der Authentifizierung über die Chatfunktion sind folgende Fragen über die Chatfunktion zu dokumentieren:
  - o Die Eigenleistung: „Können Sie bestätigen, dass sich keine weiteren Personen im Prüfungsraum befinden und dass Sie keinen Zugriff auf unerlaubte Hilfsmittel haben oder sich diese in Ihrem Sichtfeld befinden?“
  - o Die Prüfungsfähigkeit: „Fühlen Sie sich geistig und körperlich in der Lage, die Prüfung durchzuführen?“
- Der gespeicherte und ausgedruckte Chatverlauf ist dem Prüfungsprotokoll anzuhängen.
- Während der Prüfung ist darauf zu achten, dass die\*der zu Prüfende keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet und keine anderen Personen den Raum betreten.
- Dokumente wie Protokolle, Mitschriften etc. sind in geeigneter Weise an die beteiligten Prüfenden zu verteilen und per Telefax oder auf dem postalischen Weg können diese Dokumente zuständigen Einrichtungen nachgereicht werden.
- Zur Notenfestsetzung können die\*der zu Prüfende in den Warteraum/ Lobby des Videokonferenz-Tools versetzt und nach erfolgter Beratung zur Notenbekanntgabe wieder zur Videokonferenz hinzugeholt werden. Bei endgültigem Scheitern sind die Scheiternenden in der Zwischenzeit im QIS-Portal zu sperren, so dass Notenübersichten ohne den Vermerk des endgültigen Scheiterns nicht generiert werden können.

## Wichtige Aspekte

- Die Studierenden sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion des zur Prüfung eingesetzten Kommunikationsgerätes zu aktivieren (Videokonferenz). Eine mündliche Online-Prüfung ohne Bildinformation (z.B. per Telefon) ist nicht zulässig.
- Eine über die Videokonferenz hinausgehende Raumüberwachung findet - außer anlassbezogen und dann auf Nachfrage - nicht statt.
- Die Videokonferenz ist im Übrigen von den Beteiligten so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Zwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Bild- und Tondaten aus der Zwischenspeicherung (ggf. temporäre Dateien) sind unverzüglich zu löschen. Insbesondere dürfen zwischengespeicherte Bild- und Tondaten nicht zur Benotung herangezogen werden.
- Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Onlineprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. Die Studierenden sind angehalten technische Störungen zu dokumentieren (z. B. Screenshots) oder fernmündlich während der Prüfungen mitzuteilen.
- Bei technisch bedingten Verbindungsabbrüchen ist unverzüglich eine telefonische Verbindung zur\*zum zu Prüfenden aufzubauen, bis die Videoverbindung wiederhergestellt werden kann. Die Zeit bis zum erneuten Verbindungsaufbau der Videoverbindung ist nicht als Prüfungszeit anzurechnen.
- Tritt die technische Störung zum Abschluss der mündlichen Onlineprüfung ein, so kann sie benotet werden. Die Benotung wird dann fernmündlich oder auf dem üblichen Weg mitgeteilt.
- Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.